

*Die Geschäftsleitung des Gemeinderats Wädenswil
nimmt Vormerk von der – anlässlich ihrer Sitzung vom 23. Juni 2026 eingereichten –
parlamentarischen Initiative im Sinne von Art. 51 GVGR.*

Titel:

Parlamentarische Initiative "Neuausrichtung Einbürgerungsverfahren"

Text:

Die Gemeindeordnung ist so anzupassen, dass das Gemeindebürgerrecht im Einklang mit übergeordnetem Recht nicht durch eine mehrstufige Beschlussfassung erteilt werden muss.

Begründung:

Mit Inkrafttreten des neuen Bürgerrechts hat der Kanton Zürich die Unterscheidung zwischen Einbürgerungen mit und ohne Anspruch aufgegeben. Dies bedeutet, dass in einer Gemeinde nur noch ein Organ für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig sein kann. Diese Zuständigkeit muss in der Gemeindeordnung bezeichnet sein. Die totalrevidierte Gemeindeordnung der Stadt Wädenswil weist diese Aufgabe dem Gemeinderat zu (vgl. Art. 17 Ziff. 9 Gemeindeordnung).

Das Einbürgerungsverfahren durch den Gemeinderat orientierte sich bislang an jenem der 2005 aufgrund der neuen Kantonsverfassung aufgelösten bürgerlichen Abteilung, welche abschliessend entscheiden konnte. Die Bürgerrechtskommission des Gemeinderats behandelt, unterstützt durch ihre Kommissionssekretärin, die Einbürgerungsdossiers selbständig, führt selber die Einbürgerungsgespräche durch und stellt dem Gemeinderat Antrag. Dieser erteilt anschliessend das Gemeindebürgerrecht.

Die Kantonale Bürgerrechtsverordnung sieht jedoch vor, dass die Antragstellung durch den Stadtrat als Gemeindevorstand erfolgen muss, wenn der Gemeinderat als Gemeindeparlament für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig ist (§ 17 Abs. 1 KBüV).

Eine entsprechende Antragstellung durch den Stadtrat an den Gemeinderat mittels Beschlusses erfolgt bisher nicht und ist aufgrund der jetzigen Aufgabenverteilung auch nicht möglich. Der Stadtrat kann dem Gemeinderat und damit indirekt der Bürgerrechtskommission zur Vorberatung ausschliesslich spruchreife Geschäfte unterbreiten. Die Prüfung der Einbürgerungskriterien, einschliesslich eines allfälligen Gesprächs, hätte daher vor der Überweisung an den Gemeinderat bzw. die Bürgerrechtskommission durch den Stadtrat zu erfolgen.

Der Ablauf des Einbürgerungsverfahrens und die bisherige Aufgabenerledigung durch die Bürgerrechtskommission in Wädenswil weichen von diesen kantonalen Vorgaben ab und erweisen sich damit als rechtlich nicht zulässig. Auch ein von der Geschäftsleitung eingeholtes Rechtsgutachten kommt zum Schluss, dass der Stadtrat bzw. die Stadtverwaltung die Kriterien nach § 12 Abs. 1 KBüG zu prüfen und bei Bedarf ein Gespräch zu führen hat. Ein zusätzliches Gespräch durch die Bürgerrechtskommission wäre danach nur ausnahmsweise zulässig, wenn aufgrund der Akten Zweifel an der Beurteilung des Stadtrats bestehen und müsste zudem in der Geschäftsverordnung des Gemeinderats verankert sein. Von diesem Umstand hat auch die Direktion der Justiz und des Innern, Abteilung Einbürgerungen des Gemeindeamts Kenntnis

genommen und stellt mit einem kürzlich an den Stadtschreiber gerichteten Schreiben klar, dass die gemeindeinternen Abläufe und Verfahren in Bezug auf die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen seien.

Die gesetzeskonforme Beibehaltung der Einbürgerungskompetenz beim Gemeinderat gemäss jetziger Regelung in der Gemeindeordnung würde bedeuten, dass die Bürgerrechtskommission nur noch die Anträge des Stadtrats zu den jeweiligen Einbürgerungen prüft und ihrerseits dem Gemeinderat Antrag auf Zustimmung zu oder Ablehnung dieser Stadtratsanträge stellen müsste. Mit jeder Einbürgerung müssten sich künftig drei Gremien, nämlich Stadtrat, Bürgerrechtskommission und Gemeinderat, befassen, wobei der Bürgerrechtskommission und dem Gemeinderat lediglich noch die Kontrolle zukäme, ob der Stadtrat die Voraussetzungen für die Erteilung des Bürgerrechts korrekt überprüft hat. Der Einbezug des Gemeinderats in ein derart umfangreiches Verfahren erscheint weder sachgerecht noch zweckmässig. Vielmehr soll eine effiziente, rechtskonforme und praktikable Lösung für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts erarbeitet und die Gemeindeordnung entsprechend angepasst werden.

Begründung im Rat:

Christoph Mahler, Gemeinderatspräsident

Eingereicht im Namen von:

Charlotte Baer, Simon Bass, Albert Bollier, Marc Bornand, Philipp Bossert, Carmen Brunner, Reto Deflorin, Antonio Finger, Stefan Fuchsli, Ursula Gall, Roman Hermann, Roland Hitz, Peter Huber, Andreas Jörger, Thomas Kellerhals, Marco Kronauer, Beat Lüthi, Christoph Mahler, Corinna Martinelli, Andreas Muheim, Heinz Pfister, Nicolas Rasper, Ulrich Reiter, Patrick Reust, Marlies Rusterholz, Roman Schafflützel, Julian Schnyder, Clemens Schroedter, Nico Schwerzmann, Karin Signer, Nicolo Taddei, Chris Tattersall, Joël Utiger, Manuel Vassella und Samuel Wehrli

Verfahren:

Die Geschäftsleitung des Gemeinderats beantragt dem Gemeinderat die Einsetzung einer Spezialkommission im Sinne von Art. 16 GVGR und Überweisung zur Berichterstattung und Antragstellung, sollte die parlamentarische Initiative nach der mündlichen Begründung an der Gemeinderatsitzung vom 6. Juli 2026 die erforderliche Unterstützung finden.

Wädenswil, 23. Juni 2026

Roger Kempf, Ratssekretär